

Satzung zur Änderung der Satzung über die Freiwillige Feuerwehr mit Abteilungen (Feuerwehrsatzung-FwSAbt.) der Gemeinde Rudersberg vom 03.12.2021

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3, § 7 Abs. 1 Satz 1, § 8 Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 2, § 10 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1, § 18 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 des Feuerwehrgesetzes (FwG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Rudersberg am 22.07.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 7 enthält folgende Fassung:

(1) Die Jugendfeuerwehr führt den Namen „Jugendfeuerwehr Rudersberg“.

(2) In die Jugendfeuerwehr können Personen die das 10. Lebensjahr vollendet, das 18. Lebensjahr aber noch nicht vollendet haben, aufgenommen werden, wenn sie

1. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes gewachsen sind,
2. geistig und charakterlich für den Feuerwehrdienst geeignet sind,
3. sich zu einer längeren Dienstzeit bereit erklären,
4. nicht infolge Richterspruchs nach § 45 des Strafgesetzbuchs (StGB) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,
5. keinen Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 7 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) mit Ausnahme der Entziehung der Fahrerlaubnis unterworfen sind und
6. nicht wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurden.

Die Aufnahme muss mit schriftlicher Zustimmung der Personensorgeberechtigten beantragt werden. Über die Aufnahme muss der Feuerwehrausschuss informiert werden.

(3) Die Zugehörigkeit des Angehörigen der Jugendfeuerwehr zur Jugendfeuerwehr endet, wenn

1. er in eine Einsatzabteilung der Feuerwehr aufgenommen wird,
2. er aus der Jugendfeuerwehr austritt,
3. die Personensorgeberechtigten ihre Zustimmung schriftlich zurücknehmen,
4. er den gesundheitlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist,
5. er das 18. Lebensjahr vollendet, sofern keine Einzelfallentscheidung zur Aufrechterhaltung der Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres getroffen wurde,
6. der Feuerwehrausschuss den Dienst in der Jugendfeuerwehr aus wichtigem Grund beendet (§ 4 Abs. 5 gilt entsprechend) beziehungsweise er entlassen oder ausgeschlossen wird,
7. er gestorben ist,
8. die Jugendfeuerwehr aufgelöst wird;

(4) Der Leiter der Jugendfeuerwehr (Jugendfeuerwehrwart) und sein Stellvertreter (erster Leiter der Jugendgruppe) werden auf Vorschlag des Jugendfeuerwehrausschusses durch den Feuerwehrausschuss auf die Dauer von drei Jahren in geheimer Wahl gewählt und durch den Feuerwehrkommandanten bestellt. Sie haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Der Feuerwehrkommandant kann geeignet erscheinende Angehörige der Gemeindefeuerwehr mit der vorläufigen Leitung der Jugendfeuerwehr beauftragen.

Der Jugendfeuerwehrwart und sein Stellvertreter können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden.

Der Jugendfeuerwehrwart muss einer Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr angehören und soll den Lehrgang Jugendfeuerwehrwart besucht haben.

(5) Der Jugendfeuerwehrwart ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben seiner Abteilung verantwortlich; er unterstützt den Feuerwehrkommandanten und dessen Stellvertreter. Der Jugendfeuerwehrwart wird vom stellvertretenden Jugendfeuerwehrwart in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten vertreten. Er wird unterstützt von den Leitern der Jugendgruppe und von Leitern der Kindergruppe, sowie von deren Stellvertretern.

(6) Bestandteil der Jugendfeuerwehr ist eine Kindergruppe, welche den Namen „Wuselwehr“ führt. Diese ist ein freiwilliger Zusammenschluss von Kindern und Betreuern. In die Wuselwehr können Kinder aufgenommen werden, die das 6. Lebensjahr, aber noch nicht das 10. Lebensjahr vollendeten haben oder ab Eintritt in die 1. Klasse einer Grundschule. Die Aufnahme muss mit schriftlicher Zustimmung durch die Personensorgeberechtigten beantragt werden. Die Kindergruppe untersteht der Aufsicht des Jugendfeuerwehrwarts. Über die Aufnahme informiert der Jugendfeuerwehrwart den Jugendfeuerwehrausschuss.

(7) Die weiteren Angelegenheiten der Jugendfeuerwehr, welche in dieser Satzung nicht bestimmt sind, regelt die nachgeordnete Jugendordnung. Diese Jugendordnung wird auf Vorschlag des Jugendfeuerwehrausschusses oder des Feuerwehrkommandanten im Feuerwehrausschuss beraten und beschlossen. Über Änderungen der Jugendordnung informiert der Feuerwehrkommandant oder ein seiner Stellvertreter den Bürgermeister.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Rudersberg, den 22.07.2025

Raimon Ahrens
Bürgermeister

Dienstsiegel